

Sitzung des Stadtrates

am

21.11.2019

im Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Daniel Blaschke

StRin Marion Demberger

StRin Brigitte Gruber

StR Stefan Grünfelder

StR Marco Harrer

(bis einschl. Top 12.7)

StRin Kathrin Hummelsberger

StR Christoph Joachimbauer

StR Karl Kaiser

2. Bürgermeisterin Renate Kreitmeier

StR Josef Neuberger

StRin Birgit Noske

StR Werner Noske

StR Christian Ortmeier

StR Gerhard Pfrombeck

StR Markus Staller

StRin Petra Wiedenmannott

StR Alexander Wittmann

3. Bürgermeister Günter Zellner

Niederschriftführer/in:

Michaela Dietzinger

Werner Huber

Gerda Löffelmann

Entschuldigt fehlen:

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Dr. Martin Huber

StR Marcus Köhler

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 18:00 Uhr

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Inhalt

Öffentlicher Teil

1. Beschluss einer Satzung der Stadt Töging a. Inn über Einfriedungen (Einfriedungssatzung)
2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Töging a. Inn (BGS-WAS) vom 28. Februar 2006, zuletzt geändert zum 30. Januar 2012 Beitragsablösung
3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Töging a. Inn (BGS-EWS) vom 20. Juni 2013 Beitragsablösung
4. 7. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 II. Bauabschnitt "Gewerbegebiet Weichselstraße" Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
5. Bericht über die Beteiligungen der Stadt Töging a. Inn an Unternehmen des privaten Rechts im Jahr 2018
6. Festlegung der Höhe des Erfrischungsgeldes für künftige Wahlen
7. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
8. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 24.10., des Bauausschusses vom 06.11. sowie des Hauptausschusses vom 07.11.2019
9. Nachträge (entfällt)
10. Bürgerfragestunde (entfällt)
11. Berichte aus den Referaten (entfällt)
12. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
 - 12.1. Fraktionseintritt StRin Gruber
 - 12.2. Bauvorhaben Hauptstr. 22
 - 12.3. Parkplätze neue Schulturnhalle
 - 12.4. Defibrillatoren-Standorte
 - 12.5. Verkehrsberuhigung neue Schulturnhalle
 - 12.6. Wohnwagen-Abstellplatz Erhartinger Straße
 - 12.7. Unterlagenmappen der Stadträte

Nicht öffentlicher Teil

...

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 21.11.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0 Anwesend waren: 19

Beschluss einer Satzung der Stadt Töging a. Inn über Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

Im öffentlichen Teil der Stadtratssitzung (Tagesordnungspunkt Nr. 6 „Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Errichtung eines Zaunes mit einer Höhe von 1,60 m an der Loisachstraße 47“) vom 27.07.2017 wurde von Seiten des Stadtrats der Wunsch vorgetragen eine Einfriedungssatzung zu erlassen.

Die Verwaltung hat eine solche Einfriedungssatzung erstellt.

Es ist nicht möglich bestehende Bebauungspläne, welche Festsetzungen über Einfriedungen treffen, mit dieser Satzung zu ändern.

Die Einfriedungssatzung gilt nur

- im Innenbereich nach § 34 BauGB
- im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der keine Festsetzung über Einfriedungen enthält,
- im Geltungsbereich einer örtlichen Bauvorschrift (z. B. Innenbereichssatzung nach § 34 BauGB), welche keine Festsetzungen über Einfriedungen enthält,
- im Außenbereich nach § 35 BauGB

In Gewerbe- und Industriegebieten (§§ 8 und 9 BauNVO) gilt die Satzung nicht. Die Gewerbe- und Industriegebiete können hierbei durch Bebauungsplan oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung festgesetzt sein, die Einstufung in ein solches Gebiet kann sich aus der Eigenart der näheren Umgebung ergeben (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder das Gebiet kann im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt sein.

Im Außenbereich ist eine Einfriedung immer baugenehmigungspflichtig, da diese nicht im Katalog der verfahrensfreien Bauvorhaben des Art. 57 BayBO aufgenommen ist. Soll im Außenbereich eine Einfriedung mit z. B. einer Höhe von 1,80 m errichtet werden, ist eine Baugenehmigung und eine Abweichung von der Festsetzung der Einfriedungssatzung notwendig. Bis zu 1,60 m Einfriedungshöhe ist wie bisher nur eine Baugenehmigung notwendig.

Für zu errichtende Einfriedungen über einer Höhe von 1,60 m im Geltungsbereich der Einfriedungssatzung, ist mindestens (neben evtl. anderen Genehmigungen) eine Isolierte Abweichung von den Festsetzungen einer örtlichen Bauvorschrift erforderlich.

Bestehende Einfriedungen haben Bestandsschutz.

Die Satzung soll aus ortsgestalterischen Gründen zu hohe Einfriedungen –z. B. Zwei-Meter-Mauern - verhindern. Ziel ist es mauerähnliche Effekte und zu hohe Abschottungen der Grundstücke in Töging a.Inn zu vermeiden.

Das Ortsbild ist in Gewerbe- und Industriegebieten weniger schützenswert, wodurch diese Gebiete aus dem Geltungsbereich der Satzung herausgenommen werden sollten. Anlagen, die in diesen Gebieten zulässig sind, haben erfahrungsgemäß auch einen Bedarf an höheren Einfriedungen. Eine Beschränkung der Einfriedungshöhe in diesen Gebieten erscheint nicht zweckmäßig.

Lebende Hecken werden vom Geltungsbereich der Satzung ausgenommen, da aus ortsgestalterischer Sicht die Schaffung von Grünflächen gewünscht ist und dies nicht strenger reguliert werden sollte. Ziel ist auch, dass lebende Hecken sukzessive die mauerähnlichen Einfriedungen ersetzen, da diese noch höher erlaubt sind.

Nach Empfehlung des Bauausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig folgende Einfriedungssatzung als Satzung:

**Satzung der Stadt Töging a. Inn über Einfriedungen
(Einfriedungssatzung)
vom _____**

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und Art. 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, erlässt die Stadt Töging a. Inn folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme von Gewerbe- und Industriegebieten. Sie gilt nicht für lebende Hecken.

§ 2 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen müssen sich hinsichtlich Höhe, Baustoff und Farbe der Eigenart der näheren Umgebung anpassen. Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,60 m nicht überschreiten.**
- (2) Ausnahmen von Abs. 1 können bei Wahrung des Orts- und Straßenbildes gestattet werden.**
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sowie an den übrigen Grundstücksgrenzen.**

§ 3 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschrift

Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne bzw. rechtskräftiger Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB, die von § 2 abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.

§ 4 Abweichungen

Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung über Abweichungen bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Stadt Töging a. Inn, den _____

**Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister**

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 21.11.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0 Anwesend waren: 19

**Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Töging a.Inn (BGS-WAS) vom 28. Februar 2006, zuletzt geändert zum 30. Januar 2012
Beitragsablösung**

Die Verwaltung schlägt vor die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Töging a. Inn (BGS-WAS) vom 28. Februar 2006, zuletzt geändert zum 30. Januar 2012, zu ändern.

Es sollte folgender § 7a eingefügt werden. Der Paragraph ist in der Mustersatzung zur BGS/WAS vom 1.12.2008 (AllMBl 2008, S. 824 ff.) ebenfalls so enthalten:

**„§ 7a
Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.“

Durch die Einfügung des Paragraphen ist es möglich, dass der Beitrag vor dem Entstehen der Beitragspflicht ganz oder teilweise abgelöst werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung des BayVGh wäre ein Beitragsverzicht aber nichtig. Zweckmäßigerweise sollte in der Ablösungsvereinbarung klargestellt werden, welche Beitragspflichten abgelöst sind.

Auf Empfehlung des Bauausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig folgende Satzung:

**Satzung der Stadt Töging a.Inn
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung**

Vom _____

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, erlässt die Stadt Töging a.Inn folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Töging a. Inn (BGS-WAS) vom 28. Februar 2006, zuletzt geändert zum 30. Januar 2012, wird wie folgt geändert:

Nach § 7 „Fälligkeit“ wird folgender Paragraph eingefügt:

**„§ 7a
Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 21.11.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0 Anwesend waren: 19

**Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Töging a.Inn (BGS-EWS) vom 20. Juni 2013
Beitragsablösung**

Die Verwaltung schlägt vor die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Töging a. Inn (BGS-EWS) vom 20. Juni 2013 zu ändern.

Es sollte folgender § 7a eingefügt werden. Der Paragraph ist in der Mustersatzung der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern (IMBek) vom 20. Mai 2008, AllMBI. 2008, S. 350 ff. ebenfalls so enthalten:

**„§ 7a
Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.“

Durch die Einfügung des Paragraphen ist es möglich, dass der Beitrag vor dem Entstehen der Beitragspflicht ganz oder teilweise abgelöst werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung des BayVGH wäre ein Beitragsverzicht aber nichtig. Zweckmäßigerweise sollte in der Ablösungsvereinbarung klargestellt werden, welche Beitragspflichten abgelöst sind.

Auf Empfehlung des Bauausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig folgende Satzung:

**„Satzung der Stadt Töging a.Inn
zur Änderung
der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

Vom _____

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, erlässt die Stadt Töging a.Inn folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Töging a. Inn (BGS-WAS) vom 20. Juni 2013, wird wie folgt geändert:

Nach § 7 „Fälligkeit“ wird folgender Paragraph eingefügt:

**„§ 7a
Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.“

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 21.11.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0 Anwesend waren: 19

**7. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 II. Bauabschnitt "Gewerbegebiet Weichselstraße"
Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit so-
wie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 23. Mai 2019 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, 2. Bauabschnitt „Gewerbegebiet Weichselstraße“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 2. Juli 2019 bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 24. Oktober 2019, welcher im Bauausschuss dem Stadtrat zur Billigung empfohlen wurde, wurde nochmals geändert.

Der nun vorliegende Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 15. November 2019 sieht folgende Änderungen zur Entwurfsfassung vom 24. Oktober 2019 vor.

Es sind nun freizuhaltende Sichtdreiecke von der Amperstraße zur Kreisstraße AÖ2, Pleiskirchener Straße festgesetzt. Die Nutzungsbereiche der zulässigen Emissionskontingente sind nun nicht mehr nach Bauquartiere/Flurnummern, sondern nach den Nutzungsbereichen I bis III eingeteilt. In den Geltungsbereich der Änderung wurde nun auch das gesamte Grundstück Fl.-Nr. 1961/11 der Gemarkung Töging a.Inn mit 4.503 m² (bisher war nur eine Teilfläche von 3.245 m² enthalten, also 1.258 m² mehr), das Grundstück Fl.-Nr. 1963/23 der Gemarkung Töging a.Inn, Amperstraße 13 mit 9.726 m² und ein weiteres Teilstück der Amperstraße Fl.-Nr. 1964 der Gemarkung Töging a.Inn mit ca. 1.086 m² aufgenommen. An der Ostseite der Grundstücke Amperstraße 13 wurde eine private Grünfläche zur Randeingrünung sowie Pflanzungen einer gemischten Hecke aus Sträuchern und Laubbäumen festgesetzt.

Der Geltungsbereich des Urbebauungsplanes ist aufgeteilt in einen Geltungsbereich südlich und einen Geltungsbereich nördlich der Bundesautobahn A94.

Der Geltungsbereich des Urbebauungsplanes südlich der Bundesautobahn A94 liegt südlich der Bundesautobahn A94, östlich der Weichselstraße, nördlich der Amperstraße, wobei diese auch im Geltungsbereich liegt und endet an der östlichen Grundstücksgrenze des Anwesens Amperstraße 13, 15. Das Grundstück Amperstraße 4 ist ebenfalls noch im Geltungsbereich enthalten.

Der Geltungsbereich des Urbebauungsplanes nördlich der Bundesbahn A94 liegt nördlich der Bundesautobahn A94, östlich der Weichselstraße, westlich der Pleiskirchener Straße (Kreisstraße AÖ2) und südlich der Grundstücke Cranachstraße 5, Holbeinstraße 20 und 22; Holbeinstraße 24; Cranachstraße 2; Holbeinstraße 6; Holbeinstraße 4a und Weichselstraße 100. Die Anwesen Cranachstraße 5, Holbeinstraße 20 und 22 sowie Holbeinstraße 24 liegen teilweise ebenfalls im Geltungsbereich des Urbebauungsplanes.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes betrifft allerdings nur den Geltungsbereich des Urbebauungsplanes, welcher südlich der Bundesautobahn A94 liegt.

Durch die Bebauungsplanänderung wird der östliche Teil der Amperstraße sowie der Bereich nördlich der Amperstraße und östlich des Anwesens Amperstraße 13 bis zur Pleiskirchener Straße (Kreisstraße AÖ 2) hin in den Geltungsbereich aufgenommen. Das Anwesen Amperstraße 13 ist ebenfalls im Geltungsbereich enthalten.

Die ehemalige Kiesgrube nördlich der Amperstraße, westlich der Pleiskirchener Straße (Kreisstraße AÖ 2), südlich der Bundesautobahn A94 und östlich des Anwesens Amperstraße 13 ist im Geltungsbereich der Änderung jedoch nicht enthalten.

Südlich der Amperstraße soll eine ca. 200 m lange und ca. 150 m breite Fläche westlich der Pleiskirchener Straße (Kreisstraße AÖ 2), östlich des Anwesens Amperstraße 4 und ca. 115 m von den östlichen Grundstücksgrenzen der Anwesen Loisachstraße 3, 7, 11 und 15 entfernt sowie ca. 190 m nördlich des Kreisverkehrs der Pleiskirchener Straße (Kreisstraße AÖ 2) aufgenommen werden.

Folgende Grundstücks(-teil)flächen werden neu in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen:

Fl.-Nr.	Lage	Grundstücksfläche	BP-Fläche
1965/59	Hart	29.591 m ²	29.591 m ²
1965/91	Nähe Amperstraße	2.848 m ²	2.848 m ²
1964 (Teilfläche)	Amperstraße	6.125 m ²	2.219 m ²
Gesamt			34.658 m²

Das Grundstück Fl.-Nr. 1963/25 der Gemarkung Töging a.Inn mit 1.097 m² soll nun auf Wunsch des Bauwerbers doch nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes vergrößert sich somit nur um 34.658 m², anstatt der im Änderungsbeschluss genannten 35.755 m².

Folgende Grundstücks(-teil)flächen des ursprünglichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung enthalten.

Fl.-Nr.	Lage	Grundstücksfläche	BP-Fläche
1963/11	Amperstraße 13	4.503 m ²	4.503 m ²
1963/24	Nähe Amperstraße	3.419 m ²	3.419 m ²
1963/23	Amperstraße 13	9.726 m ²	9.726 m ²
1964 (Teilfläche)	Amperstraße	6.125 m ²	1.086 m ²
Gesamt			18.734 m²

Es ist geplant ein Gewerbegebiet zur Erweiterung der Resch-Firmengruppe auszuweisen.

Auf Empfehlung des Bauausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig, den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 15. November 2019 zu billigen und mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fortzuführen.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 21.11.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 19

Bericht über die Beteiligungen der Stadt Töging a. Inn an Unternehmen des privaten Rechts im Jahr 2018

Nach Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ist die Stadt Töging a. Inn zur Erstellung von Berichten über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts verpflichtet, wenn die Beteiligung im Einzelfall mindestens 5 % beträgt. Die Beteiligungsberichte sind dem Stadtrat vorzulegen.

Die Stadt Töging a. Inn ist beteiligt an der Kultur- und Existenzgründerzentrum Grundstücksgesellschaft mbH Töging a. Inn (K+E) zu 100 %, am Gründerzentrum für Handwerk und Gewerbe Töging a. Inn GmbH (GHG) zu 60 % und an der strotög GmbH Strom für Töging zu 50 %. Darüber hinaus erstreckt sich die Berichterstattung über die weiteren drei Beteiligungen bei der Energieversorgung Inn-Salzach GmbH (EVIS 1 %), bei der Innkraft Bayern GmbH & Co.KG (VERBUND 0,89 %) und der Energiegenossenschaft Inn-Salzach eG (10 Geschäftsanteile).

Der Bericht wird den Mitgliedern des Stadtrates als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen den Beteiligungsbericht zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 21.11.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 2 Anwesend waren: 19

Festlegung der Höhe des Erfrischungsgeldes für künftige Wahlen

Die Stadt Töging a. Inn gewährte bei den letzten Wahlen allen Wahlhelfern, unabhängig davon, welche Wahl stattgefunden hat, und unabhängig davon, ob jemand Vorsitzender oder übriges Mitglied war 30,- € Erfrischungsgeld.

Dabei liegt die Stadt Töging a. Inn aber z.T. weit unter dem, was andere Kommunen ihren Wahlhelfern bislang bzw. bei der nächsten Kommunalwahl gewähren:

Stadt Altötting	60 € Kommunalwahl und Landtags-/Bezirkstagswahl, sonst 50 €
Stadt Burghausen	80 € für Kommunalwahl, 60 € Landtagswahl, sonst 50 €
Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz	50 €, für Kommunalwahl 65 €
Stadt Mühldorf a. Inn	80 € für Kommunalwahl, sonst 35 €
Stadt Neuötting	40 € für Kommunalwahl, 50 € geplant
Stadt Traunstein	70 € für Kommunalwahl
Stadt Waldkraiburg	80 € für Kommunalwahl, sonst 35 €
Gemeinde Winhöring	40 € für Kommunalwahl, sonst 30 €, wahrscheinlich Erhöhung

In den gesetzlichen Regelungen zu den Kommunal-, Landtags- und Bezirkstagswahlen ist nur festgelegt, dass den Wahlhelfern eine angemessene Entschädigung (sog. Erfrischungsgeld) gewährt werden kann. Feste Beträge werden hierbei nicht genannt. (§ 9 LWO bzw. Nr. 10.2 GLKrWBek).

Die Bundeswahlordnung und die Europawahlordnung sehen in § 10 Abs. 2 BWO bzw. § 10 Abs. 2 EuWO vor, dass den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35 € für den Vorsitzenden und je 25 € für die übrigen Mitglieder gewährt werden. Diese Regelung ist für die Kommunen allerdings nicht bindend.

Die Verwaltung schlägt, insbesondere auch unter dem Aspekt, dass es immer schwieriger wird Wahlhelfer zu gewinnen, vor, das Erfrischungsgeld zu erhöhen, und dabei zukünftig auch den Aufwand bei der jeweiligen Wahl zu berücksichtigen:

Kommunalwahl und Landtags-/Bezirkstagswahl: 60 €
Bundestagswahl/Europawahl/Volks- und Bürgerentscheide: 50 €

Nach einer kurzen Diskussion beschließt der Stadtrat mit 17 : 2 Stimmen, das Erfrischungsgeld für künftige Wahlen wie folgt zu erhöhen:

**Kommunalwahl und Landtags-/Bezirkstagswahl: 70 €;
Bundestagswahl/Europawahl/Volks- und Bürgerentscheide: 40 €**

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 21.11.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:7 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0 Anwesend waren: 19

Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung vom 07.11.2019 dem Stadtrat einstimmig empfohlen, den Nachtragshaushalt in der vorgestellten Form zu beschließen.

In einem vorher gefassten Beschluss lehnten zwei Mitglieder der SPD-Fraktion die geplante Erhöhung der Haushaltsstelle für die Sanierung der Wolfgang-Leeb-Straße um 200.000 € ab.

Im Verwaltungshaushalt haben sich zwischen Hauptausschuss und Stadtrat lediglich kleinerer Veränderungen ergeben, die eingearbeitet wurden.

Nachfolgend eine Zusammenfassung der wichtigsten Veränderungen im Nachtragshaushalt:

Einnahmen:

Erhöhung des Ansatzes bei der **Grundsteuer B** um 21.000 € von 900.000 € auf 921.000 €

Erhöhung des Ansatzes beim **Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer** um 38.000 € von 130.000 € auf 168.000 €.

Reduzierung des Ansatzes bei den Einnahmen aus den **Verwahrgeldern** und Geldbußen der kommunalen Verkehrsüberwachung um 18.000 € von 48.000 € auf 30.000 €.

Ausgaben:

Die Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt verteilen sich auf diverse Haushaltsstellen. Zu nennen sind Erhöhungen beim **Gebäude- und Grundstücksunterhalt**, den **Heizkosten**, der **überörtlichen Rechnungsprüfung** durch den BKPV, der Ausstattung des **Schwimmbadkiosk**, dem **Winterdienst** und der **EDV-Dienstleistung** im Rathaus.

Im Verwaltungshaushalt ergeben sich somit insgesamt Mehreinnahmen in Höhe von 97.950 € und Mehrausgaben von 266.250 €. Die Differenz in Höhe von 168.300 € ist über die Allgemeine Rücklage auszugleichen.

Vermögenshaushalt:

Bedauerlicherweise müssen die Einnahmen bei den **Erschließungsbeiträgen** um 140.000 € nach unten korrigiert werden, da eine Realisierung 2019 nicht mehr möglich ist.

Insgesamt können damit Mehreinnahmen von 226.200 € angesetzt werden.

Bei den Ausgaben im Vermögenshaushalt haben sich lediglich noch überschaubare Mehrausgaben ergeben.

Gesondert zu betrachten ist dabei die Beschaffung eines Fahrzeugs für den Bauhof für 15.000 €, da diese Ausgaben durch die Einnahmen aus dem Verkauf des Lkws in Höhe von 20.000 € gedeckt sind.

Im Vermögenshaushalt ergeben sich somit insgesamt Mehreinnahmen in Höhe von 226.200 € und Mehrausgaben von 1.225.950 €. Die Differenz beträgt 999.750 €.

Damit ergeben sich folgende Erhöhungen:

Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben:	266.250 €
Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben:	1.394.250 €

Allgemeine Rücklage und Kreditaufnahme:

Der Stand der Allgemeinen Rücklage zum Jahresabschluss 2018 betrug 8.094.157,57 €. Gemäß dem Ursprungsplan werden für 2019 insgesamt 2.130.850 € entnommen, wobei 188.100 € für den Ausgleich des Verwaltungshaushalts vorgesehen waren.

Die über den Nachtragshaushalt entstandenen Mehrkosten von 1.168.050 € werden wie folgt gedeckt:

650.000 € werden über Kredite finanziert und es werden zusätzlich 518.050 € aus der Allgemeinen Rücklage entnommen.

Somit ergibt sich eine Allgemeine Rücklage von 5.445.257,57 € zum Jahresende 2019.

Die Kreditermächtigung für 2019 liegt bei 2.100.000 €, wobei 600.000 € aus 2018 stammen. Der Schuldenstand zum Jahresende 2018 lag bei 5.256.559,44 €.

Der Stadtrat genehmigt mit 15 : 4 Stimmen, die Erhöhung der Haushaltmittel für die Sanierung der Wolfgang-Leeb-Straße in Höhe von 200.000 €.

Aufgrund des Art. 68 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Stadtrat einstimmig die diesem Protokoll an Anlage beigefügte Nachtragshaushaltssatzung.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 21.11.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:8 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0 Anwesend waren: 19

Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 24.10., des Bauausschusses vom 06.11. sowie des Hauptausschusses vom 07.11.2019

Den Mitgliedern des Stadtrates wurden die Niederschriften zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten der vorgenannten Sitzungen bereits übermittelt.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 24.10., des Bauausschusses vom 06.11. sowie des Hauptausschusses vom 07.11.2019

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 21.11.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 19

Nachträge

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 21.11.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:10 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 19

Bürgerfragestunde

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 21.11.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:11 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 19

Berichte aus den Referaten

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 21.11.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:12.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 19

Wünsche, Anregungen und Informationen
Fraktionseintritt StRin Gruber

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst informiert die Mitglieder des Stadtrates, dass StRin Gruber (bisher fraktionslos) mit sofortiger Wirkung in die Stadtratsfraktion der Freien Wähler eingetreten ist.

Nach § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Töging a. Inn sind Änderungen der ursprünglichen Stärkeverhältnisse der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen bezüglich der Ausschusssitze auszugleichen. Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer verteilt. Bei Anwendung dieses Verfahrens ergeben sich allerdings keine Änderungen der Sitzverteilung in den Ausschüssen.

Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 21.11.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:12.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 19

Wünsche, Anregungen und Informationen
Bauvorhaben Hauptstraße 22

StR Pfrombeck fragt den Stand von dem Bauvorhaben Hauptstraße 22 an.

Hier gäbe es erfreuliche Nachrichten, erläutert Erster Bürgermeister Dr. Windhorst, da das Landratsamt nun auf Nachdruck und nach einem erneuten Ortstermin der Bebauung zustimmen will. Die Bearbeitung des Bauantrages wird seitens des Landratsamtes jedoch noch ein wenig dauern.

Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 21.11.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:12.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 19

Wünsche, Anregungen und Informationen
Parkplätze neue Schulturnhalle

StRin Hummelsberger kritisiert, dass die Parkplätze an der neuen Schulturnhalle sehr stark von Anwohnern benutzt werden. Sie schlägt daher eine Kurzparkzone vor.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst erklärt, die Möglichkeiten für eine Parkbeschränkung in diesem Bereich bei der nächsten Verkehrsschau zur Sprache zu bringen.

Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 21.11.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:12.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 19

**Wünsche, Anregungen und Informationen
Defibrillatoren-Standorte**

StRin Hummelsberger schlägt vor, die Standorte von Defibrillatoren im Stadtgebiet öffentlich zu machen.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst sagt zu, eine Zusammenstellung der öffentlich zugänglichen Standorte von vorhandenen Defibrillatoren zu prüfen. Er bittet die Mitglieder des Stadtrates, die bekannten Standorte an die Stadt zu melden.

Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 21.11.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:12.5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 19

Wünsche, Anregungen und Informationen
Verkehrsberuhigung neue Schulturnhalle

3. Bürgermeister Zellner bittet um Überprüfung, ob an der Erhartinger Straße auf Höhe der neuen Turnhalle eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h eingerichtet werden kann.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst erklärt, die Möglichkeiten für eine Geschwindigkeitsbeschränkung bei der nächsten Verkehrsschau abklären zu lassen.

Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 21.11.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:12.6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 19

**Wünsche, Anregungen und Informationen
Wohnwagen-Abstellplatz Erhartinger Straße**

3. Bürgermeister Zellner beklagt die immer stärker werdende Vermüllung eines Grundstücks an der Erhartinger Straße, das als Wohnwagenabstellplatz genutzt wird. Er fragt, was man dagegen unternehmen kann.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst erläutert, dass er seine Ausführungen zu diesem Thema im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung geben wird (Top 15).

Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 21.11.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:12.7 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 19

**Wünsche, Anregungen und Informationen
Unterlagenmappen der Stadträte**

StRin Gruber weist darauf hin, dass in den aufliegenden Unterlagenmappen der Stadträte eine Einladung zu einem Termin war, der bereits vor einigen Tagen stattgefunden hat.

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst erläutert, dass diese Einladungen von Vereinen und Verbänden abgegeben werden in dem Wissen, dass diese zur nächsten Stadtratssitzung aufgelegt werden. Zudem ist bei verschlossenen Kuverts nicht bekannt, zu welchem Termin eine Einladung ausgesprochen wird.

Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.